

Artikel XIII

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gelten für die Tätigkeit der Teilnehmerstaaten des Vertrages bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ungeachtet dessen, ob diese Tätigkeit von einem Teilnehmerstaat des Vertrages allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder auch im Rahmen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen durchgeführt wird.

Praktische Fragen, die sich aus der Tätigkeit internationaler zwischenstaatlicher Organisationen bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ergeben können, werden von den Teilnehmerstaaten des Vertrages entweder mit der entsprechenden internationalen Organisation oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten dieser internationalen Organisation, die Teilnehmerstaaten dieses Vertrages sind, gelöst.

Artikel XIV

1. Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der diesen Vertrag vor seinem Inkrafttreten gemäß Ziffer 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.
2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Ratifikationsurkunden und Beitrittsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die hiermit als Depositärregierungen benannt werden.
3. Dieser Vertrag tritt mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von 5 Regierungen einschließlich der Regierungen, die als Depositärregierungen dieses Vertrages benannt werden, in Kraft.
4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages hinterlegt werden, tritt dieser Vertrag mit dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.
5. Die Depositärregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten unverzüglich über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, über den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages und über andere Mitteilungen.
6. Der vorliegende Vertrag wird gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen von den Depositärregierungen registriert.

Artikel XV

Jeder Teilnehmerstaat des Vertrages kann Änderungen zu diesem Vertrag Vorschlägen. Die Änderungen treten für jeden Teilnehmerstaat, der mit ihnen einverstanden ist, in Kraft, sobald sie von der Mehrheit der Teilnehmerstaaten gebilligt worden sind, für jeden anderen Teilnehmerstaat treten sie mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem er diesen Änderungen zustimmt

Artikel XVI

Jeder Teilnehmerstaat des Vertrages kann ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages durch eine schriftliche Mitteilung an die Depositärregierungen zur Kenntnis geben, daß er aus dem Vertrag austreten will. Der Austritt wird ein Jahr nach Eingang dieser Mitteilung rechtswirksam.

Artikel XVII

Dieser Vertrag, dessen russische, englische, französische, spanische und chinesische Texte gleichermaßen gültig sind, wird in den Archiven der Depositärregierungen hinterlegt. Ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieses Vertrages werden den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten durch die Depositärregierungen zugestellt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, ordnungsgemäß bevollmächtigt, den vorliegenden Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in 3 Exemplaren, in den Städten Moskau, Washington und London am 27. Januar neunzehnhundertsebenundsechzig.